Was ist politische Freizügigkeit? : An den Pressedienst des BSF, Zürich

Autor(en): **Meyer-Fröhlich, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846128

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schon das schlichte Rechtsempfinden lehnt eine solche Beweisführung ab". Auf S. 14, Abs. 2 meiner Broschüre steht wörtlich geschrieben: „Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Bürgerinnen der Kantone Waadt und Neuenburg, welche ausserkantonal am Ort der Niederlassung die politischen Rechte ausüben wollen, *die formellen Voraussetzungen nach dem jeweiligen kantonalen Recht erfüllen müssen*". Die oben zitierte Behauptung in der Besprechung des BSF ist falsch. Die Rezensentin hat den Sinn der politischen Freizügigkeit als eines staatsrechtlichen Prinzips erster Ordnung überhaupt nicht verstanden. Vor drei Monaten habe ich den BSF gebeten, eine Richtigstellung dieser falschen Behauptung in den Pressedienst aufzunehmen. Mein Gesuch wurde soeben ohne nähere Begründung abgelehnt. Infolge dieser Unkorrektheit des BSF sehe ich mich genötigt, die mir geschuldete Richtigstellung selber vorzunehmen durch Bekanntgabe dieser sehr unerfreulichen Angelegenheit. Es liegt mir fern, meine Leser auf meine Thesen zu verpflichten. Aber was für ein Interesse an der Sache des Frauenstimmrechts kann wohl den BSF bewegen, meine Darlegungen über die politische Freizügigkeit mit falschen Behauptungen zu bekämpfen?

Gertrud Heinzelmann

Was ist politische Freizügigkeit?

An den Pressedienst des BSF, Zürich

Mit Erstaunen las ich in der September-Nummer Ihre Stellungsnahme zur Schrift von Dr. Gertrud Heinzelmann „Schweizerfrau — Dein Recht". Noch grösser ist aber mein Erstaunen, wenn ich nun annehmen muss, nach Ihrer Ueberzeugung gehe die Mehrzahl der Juristinnen mit Ihrer Besprechung einig. Woher haben Sie wohl diese Ueberzeugung? Ich selbst komme täglich mit Juristen zusammen, mein Mann ist Rechtsanwalt; auch wir sprachen über die Broschüre Heinzelmann und ich stellte fest, dass auch männliche Kollegen der Ansicht sind, die Gedankengänge von Frl. Dr. Heinzelmann seien interessant und durchaus vertretbar.

Im folgenden möchte ich nicht weiter eintreten auf die Anwürfe im Abschnitt I der Rezension, immerhin wird ja der Verfasserin zugestanden, dass sie ein echtes Problem aufgedeckt habe. Wenn ihr Vorgehen als politisch üblich, aber nicht wissenschaftlich bemängelt wird, so muss doch festgestellt werden, dass die Frauen auf abstrakt wissenschaftlichem Wege kaum je zu den politischen Rechten kommen werden.

In Abschnitt II beanstandet die Rezensentin die Interpretation der politischen Freizügigkeit gestützt auf BV Art. 43, Abs. 4. Sie versucht eine „falsche" Auffassung von Dr. Heinzelmann zu beweisen mit dem Einwand, dass dann konsequenterweise z. B. ein Kanton das Alter für die Stimmfähigkeit herabsetzen könnte und dann alle andern Kantone dies, wegen den Zuwanderern, ebenfalls tun müssten. Es ist klar, dass schon

das schlichte Rechtsempfinden eine solche Beweisführung ablehnen muss, denn sie ist auch falsch. Seite 14, Abs. 2 der Broschüre erklärt aber wörtlich, „dass die Bürgerinnen der Kantone Waadt und Neuenburg (und Genf), welche ausserkantonal am Ort der Niederlassung die politischen Rechte ausüben wollen, die formellen Voraussetzungen nach dem jeweiligen kantonalen Recht erfüllen müssen. Es handelt sich dabei um den Erwerb der förmlichen Niederlassung, den Ablauf der dreimonatlichen Frist seit Einreichung des Gesuches um Niederlassung und den Nachweis des stimmfähigen Alters". Diese Voraussetzungen, die gleicherweise für die stimmberechtigten Männer wie Frauen gelten, richten sich somit, wie gesagt, nach dem Recht des Wohnsitzkantons. Die politische Freizügigkeit jedoch als Rechtsprinzip hat mit diesen rein formellen Bedingungen für die Stimmfähigkeit nichts zu tun und bewegt sich auf einer anderen, höheren Ebene. Hier handelt es sich um den Rechtsgrundsatz, dass ein stimmberechtigter Aktivbürger diese Eigenschaft nicht bei einer Verlegung seines Wohnsitzes innerhalb der Schweiz verlieren kann. Kraft der politischen Freizügigkeit behält ein Schweizer Aktivbürger seine Aktivbürgerschaft bei, wo immer er in der Schweiz Wohnsitz nimmt, denn jeder niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger, BV Art. 43, Abs. 4.

Um ein konkretes Beispiel zu nehmen: es darf einem Genfer Aktivbürger seine Stimmberechtigung nicht genommen werden, wenn er seinen Heimatkanton verlässt, um z. B. nach Zürich zu übersiedeln. Genfer Aktivbürger sind aber nun seit dem 6. März 1960 sowohl Männer als auch Frauen. Somit sind auch beide, wie es Art. 43 gewährleistet, gleich zu behandeln. Wenn nur ein Teil der Genfer Kantonsbürger in Zürich als stimmberechtigt gilt, so ist das eben verfassungswidrig.

Dies ist in kurzen Worten die Argumentation der Broschüre, die sich absolut deckt mit dem Kommentar Burckhardt, dann aber dessen Gedankengänge weiter entwickelt, indem sie die neue Situation (Aktivbürgerrecht der Frauen in den drei welschen Kantonen) berücksichtigt und die daraus sich ergebenden Konsequenzen zieht.

Die Schlussfolgerungen der Broschüre (S. 36 ff), dass jene Frauen, die in ihrem Heimatkanton das integrale Stimm- und Wahlrecht haben, nicht aber im Wohnsitzkanton an letzterem die Zulassung zu den kommunalen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen verlangen können, sind juristisch absolut einwandfrei und vertretbar, und wir haben ja das grosse Glück, in der Verfasserin der Broschüre selbst eine Genferin zu haben, die mit allem Elan und lückenloser Beweisführung den Rekurs nach BV Art. 43, Abs. 4 und Art. 4 durchzuführen gewillt ist. Wie weit sich dann das Bundesgericht diesen Argumentationen anschliessen wird, ist hier selbstverständlich so wenig voraussehbar wie bei irgend einem anderen Prozess. Jedenfalls steht der Prozessausgang nicht so eindeutig fest, wie es die Besprechung der Broschüre durch den Pressedienst des BSF (Sept. 1960) zu wissen glaubt. *Dr. iur. L. Meyer-Fröhlich*